Allgemeine Auftragsbedingungen vom 01.10.2020

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen mir und meinen Auftraggebern über Beratung, Prüfung, Steuerberatung und sonstige Aufträge, soweit nicht explizit andere Bedingungen schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.
- (2) Es gelten bei Wirtschaftsprüfungsaufträgen zusätzlich die ergänzenden Bestimmungen nach Nr. 13 und bei Steuerberatungsaufträgen zusätzlich die ergänzenden Bestimmungen nach Nr. 14.
- (3) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen mir und dem Auftraggeber ableiten, wenn diese ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich vereinbart, aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet oder im Einzelfall durch vertragliche Beziehungen begründet werden. In diesen Fällen gelten für Ansprüche des Dritten diese Auftragsbedingungen entsprechend, insbesondere die Nr. 9.
- (4) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge, ohne dass diese explizit wieder vereinbart müssen oder hierauf verwiesen werden muss.
- (5) Allgemeine Auftragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ich diesen nicht ausdrücklich widerspreche.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags, Beendigung

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter (wirtschaftlicher oder sonstiger) Erfolg. Mein Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Ich bin berechtigt, mich zur Durchführung des Auftrags meiner Mitarbeiter, fachkundiger Dritter oder auch datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (2) Der Auftrag richtet sich, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht auf die Prüfung, ob Zulagen, Subventionen oder sonstige Vergünstigungen beantragt oder in Anspruch genommen werden können.
- (3) Ich bin bei der Beratung in Einzelfragen und bei Dauerberatungen berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Tatsachen, insbesondere das Daten- und Zahlenmaterial, als richtig, zutreffend und vollständig zugrunde zu legen. Ausgenommen hiervon ist explizit der Auftrag zur Prüfung dieser Tatsachen. In jedem Fall erfolgt bei festgestellten Unrichtigkeiten ein Hinweis an den Auftraggeber.
- (4) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe meiner abschließenden beruflichen Äußerung, so bin ich ungeachtet einer vorherigen Zusendung von Newslettern, Sonderinformationen o.ä. nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich hieraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass mir auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und sonstige relevante Informationen rechtzeitig vorgelegt werden. Zudem bin ich über sämtliche Vorgänge und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Unterlagen, Umstände und Vorgänge sowie weitere Informationen, die erst während der Ausführung des Auftrags bekannt werden. Der Auftraggeber hat mir zudem geeignete Auskunftspersonen zu benennen.
- (2) Der Auftraggeber hat auf mein Verlangen hin die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, Informationen und erteilten Auskünfte in einer von mir formulierten Vollständigkeitserklärung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Setzt der Auftraggeber in seinen Räumen über mich oder von mir bereitgestellte Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, meinen Hinweisen zur Installation und Anwendung dieser Programme nachzukommen. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Programme ausschließlich in dem von mir vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme (einschließlich dazugehöriger Unterlagen und Dokumentationen) ohne schriftliche Zustimmung nicht weiter vervielfältigen, anderweitig verbreiten, (öffentlich) zugänglich machen oder veräußern. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses sind sämtliche Datenverarbeitungsprogramme einschließlich etwaiger Kopien an mich herauszugeben bzw. aus der Datenverarbeitungsanlage des Auftraggebers vollständig und nicht wiederherstellbar zu löschen.

4. Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat sämtliche Handlungen zu unterlassen, die meine Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit meiner Mitarbeiter gefährden. Hierunter fallen insbesondere Übernahme- oder Anstellungsangebote an Mitarbeiter. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses.
- (2) Ist meine oder die Unabhängigkeit meiner Mitarbeiter durch Handlungen des Auftraggebers oder nahestehenden Personen des Auftraggebers gefährdet, bin ich zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Schriftliche und mündliche Auskünfte

- (1) Im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags sind die Ergebnisse grundsätzlich schriftlich darzustellen. Die schriftliche Berichterstattung (Berichte, Gutachten, sonstige Stellungnahmen etc.) ist immer maßgebend. Entwürfe einer schriftlichen Berichterstattung (Berichte, Gutachten, sonstige Stellungnahmen etc.) sind als solche gekennzeichnet und unverbindlich.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte werden nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
- (3) Sonstige Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

- (1) Die Weitergabe von beruflichen Äußerungen (Berichte, Gutachten, sonstige Stellungnahmen etc. oder jeweilige Entwürfe hiervon) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe meiner beruflichen Äußerung, die aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt.
- (2) Die Verwendung meiner beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken jeglicher Art ist untersagt und unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt mich zur fristlosen Mandatskündigung. Noch nicht abgeschlossene Aufträge werden in diesem Fall nicht fertiggestellt. Honoraransprüche aus diesen Aufträgen sind dennoch vollumfänglich zu leisten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei Mängeln der erbrachten Leistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung, es sei denn, dass bereits ein Schaden entstanden ist, der einer Nachbesserung nicht zugänglich ist. In diesem Fall wird Schadensersatz im Rahmen der Regelungen nach Nr. 9 geschuldet. Führt eine Nacherfüllung im Rahmen einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 9 zu.
- (2) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1), die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Berichte, Gutachten, sonstige Stellungnahmen etc.) enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, die Ergebnisse der beruflichen Äußerung in Frage zu stellen, berechtigen mich, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In diesen Fällen ist der Auftraggeber von mir zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz, elektronische Kommunikation

- (1) Nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 57 StBerG, § 203 StGB) bin ich verpflichtet, über sämtliche Tatsachen und Umstände, die mir bei meiner Berufsausübung anvertraut oder bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn der Auftraggeber entbindet mich von der Schweigepflicht. Die Entbindung von der Schweigepflicht kann mündlich, soll aber zumindest in Textform erfolgen.
- (2) Ich bin befugt, die mir anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags unter Beachtung der geltenden nationalen und europarechtlichen Regelungen bzw. Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Ich bin insbesondere unter Berücksichtigung geeigneter Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des erteilten Auftrags maschinell zu erheben, in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder an ein Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt mir bereits im Rahmen der Beauftragung die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies zur ordnungsmäßigen und gewissenhaften Auftragsabwicklung erforderlich ist und entbindet mich insofern ausdrücklich von meiner Schweigepflicht.
- (3) Die Kommunikation zwischen mir und dem Auftraggeber kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Soweit eine E-Mail-Adresse mitgeteilt wird, erfolgt widerruflich die Zustimmung, sämtliche auftragsbezogene Informationen und Daten elektronisch versenden zu dürfen. Die Versendung dieser auftragsbezogenen Daten erfolgt hierbei grundsätzlich verschlüsselt. Der Auftraggeber kann in Textform mir gegenüber auf eine Verschlüsselung widerruflich verzichten, so dass bis zum schriftlichen Widerruf eine unverschlüsselte elektronische Übermittlung gestattet wird.

9. Haftung und Ausschlussfrist

- (1) Sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung getroffen wird, gelten für gesetzlich vorgesehene Leistungen, insbesondere Prüfungen, die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen (z.B. § 323 Abs. 2 HGB).
- (2) Sofern weder im Einzelfall eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist noch eine gesetzliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schaden gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 4.000.000,00 beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.
- (3) Gegenüber Dritten stehen dieselben Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zu, die auch gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Betrag als Höchstbetrag für alle Anspruchssteller und alle betreffenden Ansprüche insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bzgl. eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob diese Pflichtverletzung(en) und daraus folgenden Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann ich nur bis zur Höhe von EUR 5.000.000,00 in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch aus einfach fahrlässiger Pflichtverletzung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründendem Ereignis Kenntnis erlangt hat (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie Schäden nach einer Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG, die auf einer Pflichtverletzung beruhen. Der Kenntnis steht die grobfahrlässige Unkenntnis gleich. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Vergütung

- (1) Es besteht neben einer Gebühren-, Vergütungs- oder Honorarforderung auch Anspruch auf Erstattung von Auslagen (Spesen, Reisekosten etc.). Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.
- (2) Im Einzelfall können angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz angefordert werden.
- (3) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kann eine Aufrechnung gegen Vergütungs- oder Honorarforderungen und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen durchgeführt werden.

11. Herausgabe von Unterlagen

(1) Auf Verlangen des Auftraggebers werden nach Befriedigung sämtlicher Honorar- und Vergütungsansprüche alle Originalunterlagen, die aus Anlass der durchgeführten Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten worden sind, herausgegeben.

- (2) Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel mit dem Auftraggeber, für interne Arbeitspapiere zur Auftragsbearbeitung, Notizen oder anderweitige Arbeitsunterlagen. Ebenfalls gilt dies nicht für Schriftstücke, die bereits in Urschrift oder Abschrift dem Auftraggeber vorliegen. Angefertigte Kopien und Abschriften, die zur pflichtgemäßen Auftragsbearbeitung nach Berufsgrundsätzen angefertigt wurden, sind ebenfalls von der Herausgabepflicht ausgenommen.
- (3) Die Auslieferung von Leistungen kann von der vollen Begleichung der Honorar- und Vergütungsansprüche abhängig gemacht werden. Auftragsbezogene Unterlagen und Arbeitsergebnisse können insoweit vollständig zurückbehalten werden, solange dies nicht gegen Treu und Glauben verstoßen würde oder dem Auftraggeber ein unzumutbarer Nachteil durch die Zurückbehaltung entsteht, insbesondere aufgrund verhältnismäßiger Geringfügigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Beträge.

12. Streitschlichtung

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG vor einer Verbraucherschlichtungsstelle besteht nicht. Diesem Verfahren wird widersprochen. Im Streitfall wird ein Vermittlungsverfahren nach § 57 Abs. 2 Nr. 2, 3 WPO bzw. § 76 Abs. 2 Nr. 2, 3 StBerG durchgeführt.

13. Besondere Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfungsaufträge

- (1) Die Ausführung eines Prüfungsauftrags beinhaltet grundsätzlich nicht die Aufdeckung von Buchfälschungen, anderen dolosen Handlungen oder Unregelmäßigkeiten, es sei denn, der Auftrag richtet sich gezielt hierauf oder es ergeben sich bei der Durchführung der Prüfung offensichtliche Anzeichen und Anlass hierauf.
- (2) Bei Prüfungsaufträgen erfolgt eine schriftliche Berichterstattung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf meiner schriftlichen Einwilligung, auch wenn keine Veröffentlichung erfolgt.
- (4) Wird ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmte Stelle nur mit meiner schriftlichen Einwilligung und dem von mir genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Erfolgt ein Widerruf des Bestätigungsvermerks, so darf der ursprünglich erteilte Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat dieser auf mein Verlangen den Widerruf bekanntzumachen.

14. Besondere Auftragsbedingungen für Steuerberatungsaufträge

- (1) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen, Zahlen und Angaben des Auftraggebers, insbesondere Buchführung und der Bilanz, gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies schriftlich, gesondert und ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dies wurde gesondert und ausdrücklich vereinbart. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, mir sämtliche Schriftstücke und weitere Unterlagen des Finanzamts, insbesondere Steuerbescheide, unverzüglich weiterzuleiten, damit eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, an die Mandatsdauer fallende Tätigkeiten:
 - Ausarbeitung der Steuererklärungen für alle laufend veranlagten Steuern vom Ertrag, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen, Nachweise und Informationen
 - b. Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a. genannten Steuern (es sei hierzu auf Abs. 2 bzgl. Fristen verwiesen)
 - Verhandlungen mit Finanzbehörden im Zusammenhang mit unter lit. a. und b. genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d. Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Betriebsprüfungsergebnisse
 - e. Mitwirkung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich der Steuern nach lit. a.
- (4) Ist für die laufende Steuerberatung eine Pauschalvergütung vereinbart, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 lit. c, d, e genannten Tätigkeiten gesondert zu vergüten.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen zu sämtlichen Steuern und Abgaben erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftragsverhältnisses. Dies gilt auch für
 - die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten (z.B. Erbschaft- oder Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer).
 - b. Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Steuerstrafsachen.
 - c. die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Ein- und Austritt (Ausscheiden) eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung und Liquidation etc.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung oder auch die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört hierzu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind oder ordnungsmäßige Rechnungsstellungen vorliegen. Eine Gewähr für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Auftrag sich ergebenden Streitigkeiten, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies gilt auch bei Nichtkaufleuten, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder bei Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt ist. Erfolgt im Wege eines Mahnverfahrens die Durchsetzung eines Vergütungsoder Honoraranspruchs, ist der Gerichtsstand Augsburg.
- (3) Ich bin auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.